

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

	Grenze des räuml. Geltungsbereiches	§ 9(7) BBauG
	WA Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
	Verkehrsflächen	§ 9(1)11 BBauG
	Flächen für das Parken von Fahrzeugen	§ 9(1)11 BBauG
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9(1)11 BBauG
	Baugrenze	§ 23(3) BauNVO
	Zahl der Vollgeschosse	§ 17 BauNVO
	GFZ = Geschosflächenzahl	§ 17 u. 20 BauNVO
	Dachneigung	§ 9(4) BBauG i.V.m. § 11 DVO zum BBauG
	Offene Bauweise	§ 22 BauNVO
	zu pflanzende Bäume	§ 9(1)25a BBauG
	Bindungen für Bepflanzungen (Hecke)	§ 9(1)25b BBauG
	Grünfläche (Spielplatz)	§ 9(1)15 BBauG
	Nur Einzelhäuser zulässig	§ 9(1)6 BBauG
	Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9(1)25a BBauG

TEXT (TEIL B)



- I. Gestaltung der Baulichen Anlagen
Die in der Planzeichnung festgesetzten Dachneigungen sind nur für Hauptgebäude verbindlich.

Die Eindeckung der Hauptgebäude hat in Pfannen Farbe rot bis braun zu erfolgen.
- II. Gestaltung der Grundstücke
 1. Die Freiflächen zwischen den Grundstücken sind gärtnerisch zu gestalten.
 2. Zwischen vordere Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie sind Nebenanlagen - ausgenommen hiervon die Müllboxen - nicht zulässig.
 3. Einfriedigungen im Vorgartenbereich, sowohl für die seitliche wie auch für die vordere Grundstücksgrenze dürfen maximal 60 cm betragen. Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Maschendrahtzäune nicht zugelassen.
 4. Einzelgaragen bzw. Doppelgaragen sollen im Bauwuch in der Tiefe von 6,00 bis 15,00 m der Grundstücksfläche angeordnet werden. Eine Grenzgenehmigung des Nachbarn ist hierfür nicht erforderlich.

Lauenburg/Elbe, den 16.10.1978



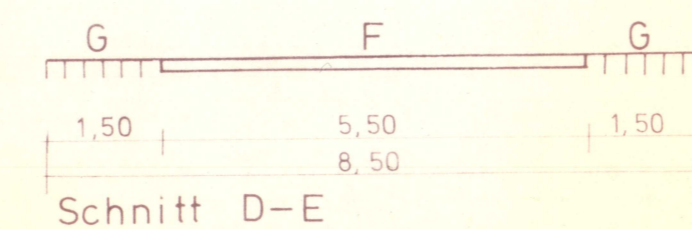
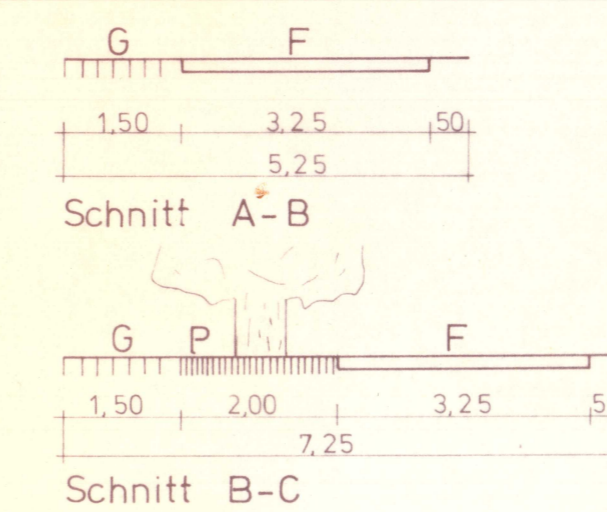
DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	vorhandene Grundstücksgrenzen
	geplante Grundstücksgrenzen
	künftig fortfallende Grundstücksgrenzen
	Flurstücksbezeichnung
	Böschungen

*Bauzeit
Abstand einer
Bauweise zur
Grundstücksgrenze*



STRASSENQUERSCHNITTE M 1:100



SATZUNG DER STADT LAUENBURG/ELBE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 44 (SONNENTAL AM HASENBERG)

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) i.d.F. VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. SCHL.-HS 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9.12.1960 (GVOBl. SCHL.-HS 198) WIRD NACH BE-SCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 29.3.1979 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 44, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.
ES GILT DIE BauNVO 1977 (BGBl. I S. 1763 VOM 15.9.1977)

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9 AUF DER GRUNDLAGE DES AUF-BESCHLUSSES DER STADTVERTRE-TUNG VOM 29.3.1979

22. Juli 1979
Bollnberg
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 1.7.1978 BIS 1.12.78 NACH VORHERIGER, AM 18.10.1978 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG, DEM HINWEIS, DASS ANGEKOMMEN UND BEDEUTEN IN DER AUSGEFÜHRTEN BE-TRAUUNG RICHIG GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WENN SIE RICHTIG BESCHRIEBEN SIND.

13.8.79
Bollnberg
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRIFFLICHE BEGRÜNDUNG SIND AM 13.08.1979 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG ZUTRETEN UND LIEGEN AB 13.8.79 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

4. April 1978
Bollnberg
BÜRGERMEISTER

DES KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 4. April 1978 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGEN DEN SICH RICHTIG BESCHRIEBEN SIND, WENN SIE RICHTIG BESCHRIEBEN SIND, WENN SIE RICHTIG BESCHRIEBEN SIND.

8. März 1979
Bollnberg
BÜRGERMEISTER

DAS KATASTERAMT DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLAN-SATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH § 11 BBauG MIT BE-SCHIED DES LANDRATES VOM 12.07.1979 (AZ: 61 - 121 - 083 (44)) ERTEILT.

01.08.1979
Bollnberg
BÜRGERMEISTER